



Gemeinde **Meltingen**

Winterdienstreglement

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom
12.11.2015 und ab sofort in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Winterdienst der Gemeinde Meltingen	3
1. Allgemeines	3
1.1 Aufgaben des Winterdienstes	3
1.2 Zielsetzung	3
1.3 Grundsatz	4
1.4 Reduzierter Winterdienst	4
2. Organisation	4
3. Gesetzliche Grundlage	5
4. Chemikalienverordnung	5
4.1 Begriff	5
4.2 Abgabe	5
4.3 Verwendung im kommunalen Winterdienst	5
5. Prioritätsstufen	6
5.1 Priorität 1	6
5.2 Priorität 2	6
5.3 Priorität 3	6
6. Streueinsätze	6
7. Schneeräumung	6
7.1 Massnahmen bei andauerndem Schneefall	7
7.2 Massnahmen bei wechselhafter Witterung	7
7.3 Vereisung infolge Wasser oder Schmelzwasser	7
7.4 Winterglätte: Arten und Auftreten	7
7.5 Winterglätte: Massnahmen	7
8. Aufbieten zum Einsatz	8
9. Rapportwesen	8
10. Stellvertretung und Pikettdienst	8
11. Zurückschneiden der Sträucher und Bäume, Avis an Eigentümer	8
12. Material	8
13. Schlussbestimmungen	9
13.1 Änderungen	9
13.2 Inkrafttreten	9
Anhang	9

Winterdienst der Gemeinde Meltingen

1. Allgemeines

1.1 Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glättebekämpfung auf allen Strassen, Fusswegen und Trottoirs in den Gemeinde Meltingen, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt.

Der öffentliche Parkplatz ist in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb der bewohnten Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Reservoir, Trafostation usw.)

Der Winterdienst an den privaten Strassen, Wegen und Plätzen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümer überbunden (SRB Nr. 780 vom 12.09.1972).

Eine Betriebsbereitschaft aller kommunalen und privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

1.2 Zielsetzung

Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Trottoirs, Plätze und Wege usw. mit den geeigneten Mittel möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

- a. Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Strassen mit Steilstrecken (über 6% Längsgefälle) und Strassen mit Busverkehr geräumt und teilweise gesalzen oder gesplittet werden.
- b. Hydranten müssen von Schnee befreit werden.
- c. Postautohaltestellen müssen vom Schnee befreit werden.
- d. Schneeräumungen von privaten Strassen, Wegen und Plätzen werden grundsätzlich nicht durch die Gemeinde durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Aufwände können den Grundeigentümern in Rechnung gestellt werden.
- e. Trottoirs und Fusswege müssen von Schneemassen befreit werden.
- f. Salz umweltgerecht streuen: soviel viel nötig – so wenig wie möglich.

1.3 Grundsatz

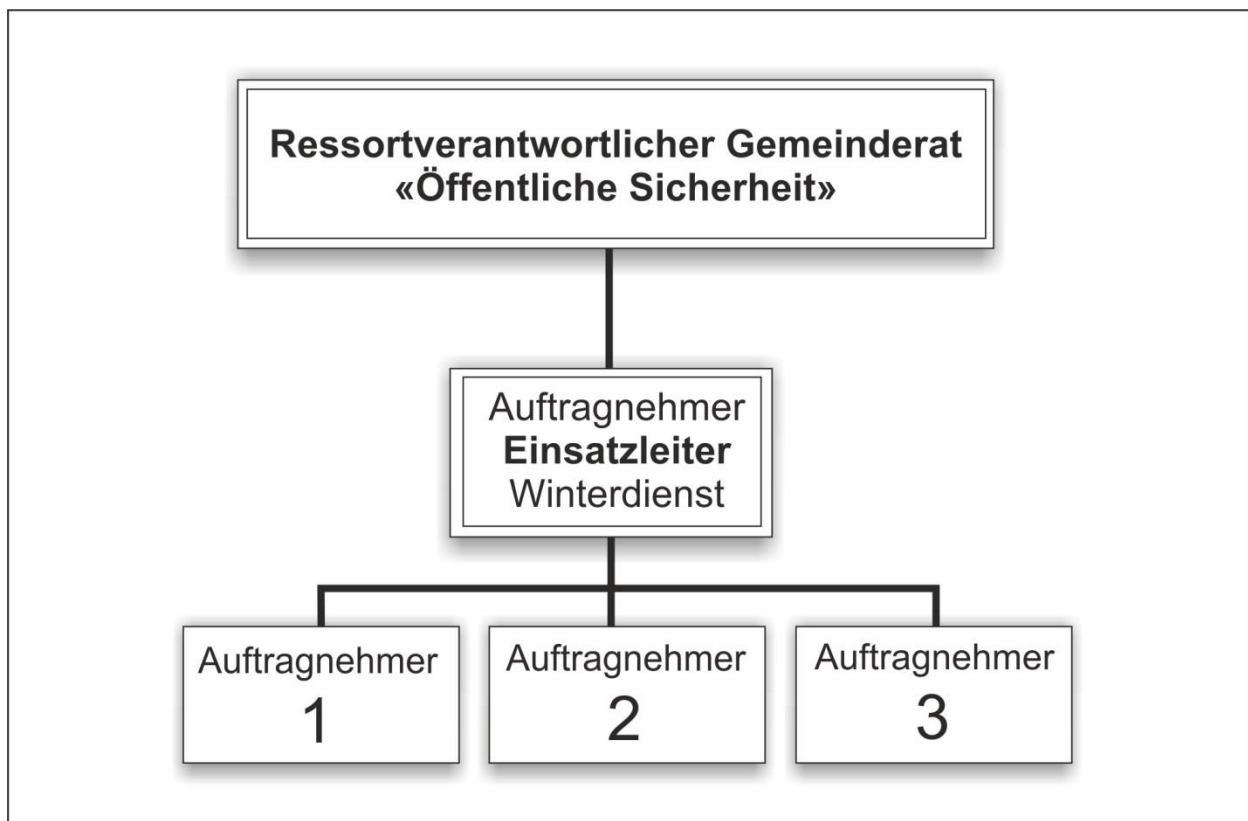
Das Winterdienstkonzept kann nie für jeden Witterungsfall vollständig und abschliessend definiert werden. Als generelle Verhaltensweise wird deshalb verlangt, dass der Winterdienst im Interesse der Sicherheit unter Berücksichtigung der Umwelt ausgeführt wird.

1.4 Reduzierter Winterdienst

Grundsätzlich ohne Salz, soll auf allen anderen, nicht stark belasteten kommunalen Strassen, Trottoiren und Fusswegen sowie Parkplätzen angewendet werden.

Nur bei starker Eisbildung wird Salz gestreut; siehe Massnahmen Kap. 7.5

2. Organisation



3. Gesetzliche Grundlagen

- Obligationenrecht Art. 58 Abs. 1 und 2
- Strassengesetz Art. 21 & Art. 25
- Strassenverkehrsgesetz Art. 32
- Verkehrsregelverordnung Art. 4; Art. 46 und Art. 48
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutz-G) Art. 6
- Umweltschutzgesetz Art. 29 Abs. 1 und 2
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 01.08.2005
- Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Kantonale Rechtserlasse
- Kommunale Reglemente

4. Chemikalienverordnung

Die Bestimmungen dieser Verordnung (ChemRRV) haben für das im Winterdienst beteiligte Personal und Auftragnehmer anweisenden Charakter. Ihr Wortlaut: Auftaumittel.

4.1 Begriff

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen.

4.2 Abgabe

Auftaumittel dürfen nicht abgegeben und verwendet werden, wenn sie andere tauwirksame Stoffe enthalten als:

- a. Natrium-, Kalzium- oder Magnesiumchlorid;
- b. Harnstoff;
- c. Abbaubare niedere Alkohole;
- d. Natrium- oder Kaliumformiat;
- e. Natrium- oder Kaliumacetat

4.3 Verwendung im Kommunalen Winterdienst

Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

Auftaumittel dürfen im kommunalen Winterdienst:

- a. Nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;
- b. Nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.

5. Prioritätsstufen

5.1 Priorität 1

- a. Strassen mit Steilstrecken (über 6% Längsgefälle)
- b. Sammelstrassen
- c. Strassen mit Busverkehr
- d. Strassen zum Feuerwehrgebäude

5.2 Priorität 2

- a. Strassen zu öffentlichen Gebäuden und Gewerbeanlagen
- b. Strassen zu bewohnten Liegenschaften in der Landwirtschaftszone
- c. Öffentliche Parkplätze

5.3 Priorität 3

- a. Alle übrigen Strassen, Trottoirs und Fusswege, die im Winter unterhalten werden

6. Streueinsätze

Kategorie A

Teilweise Schwarzräumung:

Es ist mit Salz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen.

Kategorie B

Reduzierter Winterdienst:

Es ist ohne Streusalz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen (Streusalz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte)

Kategorie C

Nur Schneeräumung

7. Schneeräumung

Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit auf dem Meltingerberg, im Dorfzentrum oder in den Aussenbereichen stark schwanken. Als mittlere Höhe für den Einsatz gilt 8cm Neuschnee.

Wenn bei anhaltendem Schneefall dieses Mass morgens 03.00 Uhr noch nicht erreicht ist (evtl. erst 5cm), tritt die Schneeräumung trotzdem in Einsatz. Diese Regelung gilt auch während der Arbeitszeit.

Ein besonderer Augenmerk ist den Schneeverwehungen „Uf Büel“ zu richten und diese auch ausserhalb der Schneefallmenge zu beseitigen.

Verboten ist das Salzen in lockeren Schnee von über 3 cm.

7.1 Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Priorität 1 wiederholt zu räumen, jene der Priorität 2 und 3 erst im Anschluss daran.

7.2 Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

7.3 Vereisung infolge Wasser und Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Trottoirs, Fusswege und Strassen fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten.

7.4 Winterglätte: Arten und Auftreten

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterscheiden:

Glatteis:	entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschichtüberziehen.
Eisregen:	entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
Eisglätte:	entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.) weil die Abkühlung unter 0°C absinkt.
Reifglätte:	entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
Schneeglätte:	entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalls bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

7.5 Winterglätte: Massnahmen

Art der Winterglätte	Teilweise Schwarzräumung	Reduzierter Winterdienst
Glatteis	Salzen	Splitten
Eisregen	Salzen	Salzen
Eisglätte	Salzen	Salzen
Reifglätte	Salzen	Splitten
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar Nach der Schneeräumung salzen	Nach Schneeräumung oder festgefahrenen Schnee Evtl. splitten

8. Aufbieten zum Einsatz

Der Auftragnehmer Einsatzleiter Winterdienst, wird mit der Alarmierung beauftragt und führt den Auftrag als Einsatzleiter durch. Anstelle des „Einsatzleiters Winterdienst“ kann eine aussenstehende Fachstelle die Alarmierung durchführen. Eine Zusammenarbeit der Winterdienste der Nachbargemeinden kann ebenfalls zur Einsatzleitung eingesetzt werden. Der Gemeinderat bestimmt die entsprechende Einsatzleitung.

9. Rapportwesen

Alle Auftragnehmer müssen spezielle Vorkommnisse laufend dem Einsatzleiter melden. Der Einsatzleiter entscheidet über die notwendigen Massnahmen und leitet diese ein.

Alle Auftragnehmer reichen nach ihrem Einsatz die Einsatzrapporte dem Einsatzleiter ein. Der Einsatzleiter erstellt die Zusammenfassung und gibt die ausgefüllten Rapporte bei der Gemeindeverwaltung ab.

10. Stellvertretung und Pikettdienst

Alle Auftragnehmer stellen und organisieren Ihre Stellvertretung und Pikettdienste eigenständig in Zusammenarbeit mit dem Einsatzleiter. Der Einsatzleiter muss bei kurzfristigen Änderungen umgehend informiert werden.

11. Zurückschneiden der Sträucher und Bäume, Avis an Eigentümer

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist Sache des Grundeigentümers. Damit der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden kann, muss der Gemeinderat die Grundeigentümer, welche diese Bestimmung missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt auffordern. Falls dieser Aufforderung innert 14 Tagen nicht nachgekommen wird, sind die Schneidearbeiten gegen Verrechnung einem Gärtner oder der Fron und Umweltschutzkommission in Auftrag gegeben werden.

12. Materialien

Sämtliche erforderlichen Materialien für den Winterdienst werden den Auftragnehmern durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt und beschafft.

Es ist ausschliesslich dieses Material zu benützen. Ausnahmen müssen durch den ressortverantwortlichen Gemeinderat genehmigt werden.

- a. Traktor
- b. Schneepflug
- c. Streugerät
- d. Salz
- e. Splitt

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen

Das Winterdienstkonzept kann, wenn es die Umstände erfordern, durch den Gemeinderat jederzeit ergänzt und/oder angepasst werden.

13.2 Inkrafttreten

Dieses Winterdienstkonzept tritt auf den Beginn der Winterperiode 2015/2016 am 01. November 2015 in Kraft. Genehmigt durch den Gemeinderat der Gemeinde Meltingen am 12. November 2015.

Gérard Zufferey
Gemeindepräsident

Karin Meury
Gemeindeschreiberin

Anhang:

- **Prioritätsstufenplan**